

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	05.09.2023	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	06.09.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verwendung des Jahresüberschusses 2022 der Sparkasse Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11.15.11.08 Sparkasse Bielefeld

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Entspricht der Planung

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanz- und Personalausschuss, der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss sowie der Rat der Stadt Bielefeld nehmen den Jahresabschluss 2022 mit Bestätigungsvermerk des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe und den Lagebericht 2022 der Sparkasse Bielefeld für das Geschäftsjahr 2022 zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Finanz- und Personalausschuss sowie der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt gemäß § 8 Abs. 2g i.V. mit § 25 SpkG NRW auf Vorschlag des Verwaltungsrates, den Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 5.376.002,38 € wie folgt zu verwenden:

Unter Berücksichtigung der Kapitalertragsteuer in Höhe von 356.400,36 € und des Solidaritätszuschlages in Höhe von 19.602,02 € werden 2.000.000,00 € an den städtischen Haushalt ausgeschüttet.

Der verbleibende Betrag in Höhe von 3.000.000,00 € wird in die Sicherheitsrücklage eingestellt.

Begründung:

Die Stadt Bielefeld ist bekanntlich Trägerin der Sparkasse Bielefeld.

Gemäß § 15 Abs. 2 e) i.V. mit den §§ 24 und 25 SpkG NRW schlägt der Verwaltungsrat der

Sparkasse Bielefeld dem Rat der Stadt Bielefeld vor, aus dem Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 5.376.002,38 € den Betrag von 3.000.000,00 € in die Sicherheitsrücklage einzustellen und den Betrag von 2.376.002,38 € an die Stadt Bielefeld auszuschütten. Über den Vorschlag des Verwaltungsrates ist gemäß § 8 Abs. 2 g) SpkG NRW vom Rat der Stadt Bielefeld zu entscheiden.

K a s c h e l
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.